

SATZUNG
für den Fachbeirat Inklusion der Stadt Bad Honnef 28.7.2026

Präambel

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ist ein wesentliches Ziel kommunaler Politik. Um die Interessen dieser Menschen auf örtlicher Ebene zu stärken und die Stadt Bad Honnef bei der Weiterentwicklung inklusiver Strukturen zu beraten, wird ein Fachbeirat Inklusion eingerichtet. Der Fachbeirat dient als unabhängiges Expertengremium und Impulsgeber für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Teilhabe.

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 16.7.2026. folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Fachbeirat Inklusion der Stadt Bad Honnef versteht sich als unabhängiges, trägerneutrales und beratendes Gremium.
- (2) Ziel des Fachbeirates ist die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Fachbeirat berät die Stadt Bad Honnef bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion.
- (4) Zu den Aufgaben des Fachbeirates gehören insbesondere:
Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Teilhabe,
Beratung bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen,
Mitwirkung bei der Fortschreibung der kommunalen Inklusionsplanung,
Entwicklung von Impulsen für inklusive Projekte.
- (5) Der Fachbeirat hat keine Entscheidungsbefugnis und fasst keine für Politik und Verwaltung bindenden Beschlüsse.
- (6) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretungen von Einrichtungen, Verbänden und Institutionen zusammen, die im Bereich Inklusion tätig sind.
- (2) Die im zuständigen Fachausschuss vertretenen Fraktionen können jeweils ein Mitglied in den Fachbeirat entsenden.

§ 3

Berufungsverfahren und Dauer der Berufung

- (1) Die Berufung der Mitglieder, die nicht von den Fraktionen entsandt sind, erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Die Dauer der Berufung richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunalvertretung und beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen des Fachbeirates und vertritt diesen nach außen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird durch den/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Honnef wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:
Einladung zu den Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitz,
Erstellung der Sitzungsprotokolle,
Organisation der Sitzungen,
Bereitstellung relevanter Informationen.

§ 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (3) Die Themen werden von den Mitgliedern, der Verwaltung oder der Politik eingebracht. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Sitzungsdauer soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Fachbeirat erarbeitet Empfehlungen.
- (3) Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich getroffen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Mitwirkung in anderen Gremien

Die vorsitzende Person des Fachbeirates Inklusion ist beratendes Mitglied im zuständigen Fachausschuss der Stadt Bad Honnef.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fachbeirates sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 11 Vergütung

Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für den Fachbeirat Inklusion der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 28.7.2026

Der Bürgermeister

gez.
Philipp Herzog